

Vorbemerkungen:

Die SPD-Kreistagsfraktion hat mit dem als **Anhang** beigefügten Antrag um Auskunft im Zusammenhang mit Bürgschaften, Patronatserklärungen und weiteren Verpflichtungen gegenüber Dritten gebeten.

Erläuterungen:

Die Form und Zuständigkeit zur Abgabe von Erklärungen, durch welche der Kreis verpflichtet wird, ist in. § 43 der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen geregelt:

§ 43 Abgabe von Erklärungen

(1) Erklärungen, durch welche der Kreis verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Landrat oder seinem allgemeinen Vertreter zu unterzeichnen, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(3) Geschäfte, die ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, bedürfen nicht der Form des Absatzes 1, wenn die Vollmacht in der Form dieses Absatzes erteilt ist.

(4) Erklärungen, die nicht den Formvorschriften dieses Gesetzes entsprechen, binden den Kreis nicht.

Die Dienst- und Geschäftsordnung des Rhein-Sieg-Kreises führt hierzu weiter aus, dass die Verpflichtungserklärungen vom Landrat oder seiner allgemeinen Vertreterin und einer/einem weiteren Vertretungsberechtigten zu unterschreiben sind. Vertretungsberechtigt sind neben dem Landrat und der Kreisdirektorin die Dezernenten.

Sofern es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, erfolgt im Vorfeld der rechtsverbindlichen Unterzeichnung die Beteiligung der politischen Gremien des Kreistages.

Die Überwachung aller Bürgschaften und Bewirtschaftung der Bürgschaftsentgelte erfolgt zentral in der Kreiskämmerei. Die Verwaltung der Patronatserklärungen obliegt den jeweiligen Fachbereichen.

Im Auftrag

(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 13.09.2022